

## Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie - Aufgabenübertragung gem. § 2 Abs. 4

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I <i>Datum</i> 30.12.2021	<i>Bearbeitung:</i> Klaus-Peter Horstmann <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1101
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Dassow (Entscheidung)	11.01.2022	Ö

### Sachverhalt

Die Stadtvertretung Dassow hat am 02.02.2021 beschlossen, die sich aus § 2 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie ergebenden Optionen zu nutzen. Am 30.03.2021 wurde ein weiterer Beschluss zur Aufgabenübertragung gefasst.

Mit Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2022 vom 16.12.2021 - verkündet am 23.12.2021 - wurde die Anwendung des Gesetzes bis zum 31.12.2022 verlängert.

Dadurch bleibt der Beschluss vom 02.02.2021 auch weiterhin gültig.

Nur die Aufgabenübertragung gem. § 2 Abs. 4 des o.g. Gesetzes muss erneut beschlossen werden, weil solche Übertragungen auf maximal 3 Monate befristet sind.

### Auszug § 2 Abs. 4

"Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschließen, dass der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die ihr durch Gesetz oder Ortsrecht vorbehalten sind. Die Gemeindevertretung kann die Übertragung auf einzelne Angelegenheiten beschränken. Sie ist auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten zu befristen."

Die Stadtvertretung kann grundsätzlich eine weitere befristete Aufgabenübertragung vornehmen. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von zwei Dritten aller Mitglieder mit ja stimmt - bei 15 Mitgliedern müssen also **mindestens 10 Personen** mit ja abstimmen.

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die ihr durch Gesetz oder Ortsrecht vorbehalten sind. Die Aufgabenübertragung ist befristet bis zum \_\_\_\_. \_\_\_\_2022.

## Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

## Anlage/n

Keine